

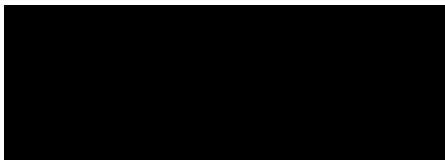
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500



KRW2-NA-2090/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

+43 (2732) 9025

Durchwahl

Datum

16.03.2021

Betrifft

■■■■■ Maria Laach am Jauerling,
Errichtung einer Christbaumkultur auf Gst. Nr. ■■■■■ KG Nonnersdorf, im
Landschaftsschutzgebiet "Wachau und Umgebung", naturschutzbehördliches Verfahren
Parteiengehör vom 24.02.2021 ist hiermit nichtig

Sehr geehrter Herr ■■■■■

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 20.08.2020 um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Christbaumkultur auf den Grundstücken Nr. ■■■■■ KG Nonnersdorf, wird das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 14.10.2020 zur Kenntnisnahme übermittelt.

„Sachverhalt/Befund:

Im Rahmen eines Außendienstes am 12.10.2020 wurden die gegenständlichen Grundstücke begangen. Die genannten Grundstücke Nr. ■■■■■ KG Nonnersdorf, befinden sich rechtsseitig der Landesstraße L7136 nach der Ortschaft Nonnersdorf und vor der Ortschaft Neusiedl am Feldstein, und zwar ungefähr dort, wo die Landesstraße eine Rechtskurve macht und danach einen abschüssigen Verlauf nimmt. Im Nahbereich befinden sich linksseitig der L7136 bereits Christbaumkulturen des Antragstellers. Laut i-map weist Grundstück Nr. ■■■■ eine Grundfläche von ca. 8.611 m² auf, Grundstück Nr. ■■■■ ca. 9.087 m², und Grundstück Nr. ■■■■ ca. 6.645 m², zusammen also insgesamt ca. 24.343 m², ca. 2,43 ha.

Gutachten:

§ 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Die Grundstücke befinden sich innerhalb des Europaschutzgebiets „FFH-Gebiet Wachau“ (AT1205A00) gemäß der FFH-Richtlinie und des „Vogelschutzgebiets Wachau“ (AT1205000) gemäß Vogelschutz-Richtlinie.

Schutzgüter sind die folgenden drei Vogelarten des Anhangs I der EU Vogelschutz-Richtlinie: Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072) und Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Diese Würgerart brütet in sonnigen, klimatisch begünstigten Gebieten mit niedrigen und zumeist dornigen Büschen, Sträuchern oder Hecken, deren Deckungsgrad 50% nicht überschreitet. Büsche werden als Jagdwarten und als Aussichtspunkte zur Revierverteidigung genutzt, schütterere und niedrige Bodenvegetation ist für den Nahrungserwerb (Bodeninsekten) essenziell.

Eine Beeinträchtigung des Brutvorkommens des Neuntöters durch das gegenständliche Vorhaben wird aus fachlicher Sicht ausgeschlossen. Es gehen potenziell nur kleine Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats verloren.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard brütet bevorzugt in abwechslungsreichen Landschaften am Rand oder im Inneren von Laub-, Nadel- oder Auwäldern. Die Nahrung – Larven, Puppen und Imagines von Insekten, speziell Wespenartigen – wird bevorzugt in Wäldern und Gehölzen gesucht, wobei ein hoher Anteil an abwechslungsreichen Altholzbeständen und die Nähe zu Gewässern die Attraktivität des Lebensraums für den Wespenbussard erhöht. Eine Beeinträchtigung des Brutvorkommens des Wespenbussards durch das gegenständliche Vorhaben wird aus fachlicher Sicht ausgeschlossen. Es gehen potenziell nur kleine Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats verloren.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Als Vogelart der Waldsteppe brütet die Heidelerche in halb offenen Landschaften in den Übergangsbereichen zwischen Wäldern oder kleineren Baumbeständen und offenem Land. Geeignete Lebensräume finden sich in warmen, trockenen Lagen (zumeist an Kuppen, Hängen oder Terrassen). Heidelerchen-Habitats sollten eine ausreichende Anzahl von Warten aufweisen, wobei vor allem einzelne oder in Gruppen stehende Bäume und Sträucher, aber auch Pfähle, Zaunpfosten und Leitungsdrähte von der Heidelerche genutzt werden. Eine Beeinträchtigung des Brutvorkommens der Heidelerche durch das gegenständliche Vorhaben wird aus fachlicher Sicht ausgeschlossen. Es gehen potenziell nur kleine Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats verloren.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter im Vogelschutzgebiet „Wachau-Jauerling“ wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen.

Es handelt sich daher gemäß § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 um kein Projekt, das einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

§ 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000

Die gegenständliche Fläche liegt im direkten Anschluss an bereits bestehende Christbaumkulturen. Im Westen auf Grundstück Nr. [REDACTED] und im Osten auf Grundstück Nr. [REDACTED] und Grundstück Nr. [REDACTED], KG Nonnersdorf, existieren bereits Christbaumkulturen. Im Norden schließt direkt das Waldgrundstück Nr. [REDACTED] KG Neusiedl am Feldstein, an.

Da nunmehr der Lückenschluss der Kulturen erfolgt, wird die bisherige Zersplitterung aufgelöst, wodurch sich eine gewisse Harmonisierung ergibt. Durch die Aussparung der Grundstücke Nr. 4 [REDACTED] KG Nonnersdorf, halten die geplanten Sonderkulturen einen Abstand von bis zu 20 m vom Rand des Straßenbankettes ein. Dies ergibt einen positiven Aspekt für die Straßenbenützer.

Aufgrund der Tatsache, dass kein Wanderweg oder sonstige Infrastruktureinrichtungen für die Erholung an den Grundstücken vorbeiführt, wird weder das Landschaftsbild noch der Erholungswert der Landschaft nachhaltig und maßgeblich beeinträchtigt.

Ebenso wird die ökologische Funktionstüchtigkeit nicht erheblich beeinträchtigt, weil natürliche Landschaftselemente – soweit vorhanden – als Lebensräume erhalten bleiben und zur Strukturvielfalt beitragen.

Da auch die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt werden, ist das Vorhaben bewilligungsfähig, sofern die üblichen allgemeinen Auflagen für die Errichtung von Christbaumkulturen im Bescheid vorgeschrieben werden.

Folgende Maßnahmen und Auflagen sind in den Bescheid aufzunehmen:

1. Die Bewilligung für die Errichtung der Christbaumkulturen ist auf 20 Jahre zu befristen.
2. Die Wuchshöhe der Christbäume darf drei Meter nicht überschreiten.
3. Sämtliche vorhandenen Kleinstrukturen bzw. Strukturausstattungen, wie Raine (bestockt oder unbestockt), Feldgehölze, Alleen, Obstbäume etc. sind zu erhalten bzw. dürfen nicht entfernt werden.
4. Mit der Bepflanzung von Christbäumen zum Nachbargrundstück ist ein Abstand von 3 m einzuhalten ist. Somit kann die Umzäunung direkt an der Grundstücksgrenze verlaufen.
5. Nach Beendigung der Bewirtschaftung als Christbaumkultur sind die Grundstücke wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen."

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn [REDACTED] wurde der Befund bzw. das Gutachten am 18.01.2021 ergänzt und übermittelt und wird hiermit nachstehend zur Kenntnis gebracht:

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 18.01.2021:

Mit Schreiben vom 18. November 2020 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Krems ein E-Mail der NGO-Umweltorganisation LANIUS, Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (Dr. Erhard Kraus), und ersuchte dazu Stellung zu nehmen.

Herr [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Krems einen Antrag auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 gestellt

zwecks Errichtung einer Christbaumkultur auf den Gst. Nr. [REDACTED] KG Nonnersdorf, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“.
Prüfrelevant sind:

- FFH-Gebiet „Wachau“ AT1205A00, - § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000,
- Vogelschutzgebiet „Wachau-Jauerling“ AT1205000, - § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000,
- Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“ - § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000.

Die Stellungnahme und die Ausarbeitung der einzelnen Punkte dieser anerkannten NGO werden grundsätzlich begrüßt, weil dadurch überprüft und gewährleistet wird, dass die Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der EU-Habitat-Richtlinie voll inhaltlich umgesetzt werden. Außerdem bietet das Schreiben Einblicke in Ihre Argumentation und Denkweise, so dass sie für den Fall etwaiger weiterer Gutachten bestmöglich berücksichtigt werden können.

Aus praktikablen Gründen wird mit dem Punkt begonnen, den LANIUS zuletzt genannt hat: Außer-Streit-Stellung der Auspflanzung von Gst. Nr. 379.

- Zuallererst kann außer Streit gestellt werden, dass gegen die Bewilligung einer Christbaumkultur auf der 6.645 m² großen Ackerfläche (Gst. Nr. [REDACTED] KG Nonnersdorf) auch seitens LANIUS **kein Einwand** besteht. Einem positiven Bewilligungsbescheid für die Errichtung einer Christbaumkultur auf dieser Parzelle steht also nichts im Wege.
- Ebenso dürfte außer Streit stehen, dass das Brutvorkommen von Neuntöter, Heidelerche und Wespenbussard durch das gegenständliche Projekt im Vogelschutzgebiet „Wachau-Jauerling“ nicht erheblich beeinträchtigt wird, sonst würde dies zweifellos in der Stellungnahme von LANIUS mit Vehemenz eingebracht worden sein.
- Selbstverständlich ist die Studie von POLLHEIMER, FRÜHAUF et al. (2011) Vogelmonitoring in der Naturpark- und Christbaumregion Jauerling i. A. dem unterfertigten Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes bestens bekannt. In Sachverständigengutachten im Auftrag von Behörden wird – im Gegensatz zu wissenschaftlichen Publikationen – i.d.R. keine Spezialliteratur (inklusive Studien und Fachkonventionen) – zitiert, um einerseits die Flüssigkeit und allgemeine Verständlichkeit der Texte zu erhalten und andererseits sich ein umfangreiches Literaturverzeichnis, das i.d.R. ohnedies nicht gelesen wird, zu ersparen.
- Obwohl diese Studie zitiert wird, wird sie nicht korrekt wiedergegeben. Dass eine Neuanlage von Christbäumen auf Grünland grundsätzlich ausgeschlossen wird, ist nicht richtig! Vielmehr wird mitgeteilt, dass Ackerstandorte generell zu bevorzugen sind und **extensives** Grünland (1-mähdige bis 2-mähdige Wiesen) **nicht in Anspruch zu nehmen** ist. Aussagen, wie mit **intensiven Nutzwiesen** (3-mähdig und mehr; gedüngt) – und um eine derartige dürfte es sich im gegenständlichen Fall handeln (neuerliche Überprüfung im April/Mai 2021) – umzugehen ist, wird in der zitierten Studie nicht behandelt.
- Die beiden strittigen Grundstücke, Nr. 374 und 377, KG Nonnersdorf, gemeinsam mit einem Flächenausmaß von ca. 1,77 ha, sind im i-map **nicht** mit der **Schutzgut-**

hinterlegung „Glatthaferwiese“ (LRT 6510) versehen. Außerdem ist für den **LRT 6510** im Managementplan **keine Flächenangabe** enthalten.

- Dass der LRT 6510 im gegenständlichen FFH-Gebiet „Wachau (AT1205A00)“ ein hochrangiges Schutzgut im Schutzgebiet darstellt, ist korrekt. Ebenso die Tatsache, dass für diesen Lebensraumtyp als **Erhaltungsziel** „Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaß)“ festgelegt ist, ist ebenso korrekt.
- Die so genannte Invekos-Datenbank ist dem Sachverständigen nicht bekannt. Von Sachverständigenseite wird jedenfalls nicht damit gearbeitet.
- Die Abarbeitung der so genannten **„Summationseffekte“** (zur Berücksichtigung der Auswirkungen sonstiger Pläne und Projekte) ist dem Sachverständigen **nicht möglich**, da es ihm an einem Überblick über die bisher im Europaschutzgebiet bereits erteilten Bewilligungen von Christbaumkulturen überhaupt und auf Grünlandstandorten im Speziellen mangelt. Darüber existiert keine „Statistik“ seitens der Behörden (weder Bezirksverwaltungsbehörde noch Naturschutzabteilung) bzw. ist dem Sachverständigen eine solche „Statistik“, aus der die Summation ablesbar wäre, nicht bekannt. Auch selber hat er keinen Überblick über die seit der Gebietsverordnung konsumierten Flächen, da mehrere Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten befasst waren und sich die beiden (FFH- plus VS) Europaschutzgebiete am Jauerling über zwei Bezirkshauptmannschaften erstrecken. Die **besondere Problematik** dieses Themenbereiches ist dem Sachverständigen evident und die **Kritik** dazu durchaus **berechtigt**.
- Landschaftsbild sowie Schönheit und Eigenart, etc.
Obwohl es verschiedene Leitfäden und Konventionen für die Herangehensweise bei der Beurteilung gibt, bleibt dies ein subjektives Unterfangen. Dem Christbaum-Bauern werden wohl nie genügend Flächen für diese landwirtschaftliche Sonderkultur bewilligt sein, dem NGO-Vertreter ist es bereits aktuell zu viel. Die Wahrheit liegt wahrscheinlich in der Mitte – und der „Kippunkt“ dürfte (auch rein objektiv) bald erreicht sein, obwohl sich die Gemeinde und Region zu Christbäumen bekennt bzw. sich damit identifiziert.

FAZIT

Aufgrund der Schlussfolgerungen der oben zitierten Studie von POLLHEIMER, FRÜHAUF et al. (2001), wonach die Neuanlage von Christbaumkulturen bevorzugt auf Ackerstandorten empfohlen wird und aufgrund der weitgehenden **Unkenntnis des Summationseffekts**, wird der Bezirkshauptmannschaft Krems empfohlen, **sofort einen positiven naturschutzbehördlichen Genehmigungsbescheid nur für das Ackergrundstück Nr. 379 auszustellen.**

Aufgrund des **Vorsorgeprinzips** werden die **beiden Grünlandgrundstücke** Nr. ■■■ und ■■■, KG Nonnersdorf, **vorerst zurückgestellt** und im Verlauf des April/Mai 2021 nochmals begangen. Dabei wird nochmals die naturschutzfachliche Wertigkeit beurteilt

werden. Dabei soll die Frage geklärt werden, ob es sich um eine extensive 1- bis 2-mähdige Wiese oder um eine intensive Nutzwiese (3- oder mehr-mähdig, gedüngt) handelt. Herr [REDACTED] ist bereit, alle bestehenden Landschaftselemente, wie Einzelbäume und -büsche, Hecken und Baumreihen sowie Raine und Böschungen, zu belassen und zu pflegen (wird üblicherweise als Auflage vorgeschrieben), weiters 3 Obstbäume (Hochstamm) im Süden von Gst. Nr. [REDACTED] entlang der Landesstraße L7136 zu pflanzen und in diesem Bereich einen mindestens 10 m breiten Brache- und Blühstreifen

mit lokalem Magerwiesensaatgut (Pflege als 1-mähdige Wiese, keine Düngung, keine Herbizide, Entfernung des Mähgutes) sowie eine mehrreihige Hecke mit dorntragenden Büschen (z.B. Heckenrose, Schlehdorn) anzulegen. Diese Maßnahmen würden sich nicht nur positiv auf die ökologische Funktionstüchtigkeit, sondern auch auf Landschaftsbild und Erholungswert auswirken.

Bisher wurden – Grünland betreffend – **alle Flächen** berücksichtigt, die im Imap mit einem **LRT-Typus unterliegt** waren/sind sowie sämtliche hochwertigen Standorte hinsichtlich **Artenvielfalt** (Biodiversität plus Rote Listen-Arten sowie „geschützte“ Arten) und pflanzengesellschaftliche **Sonderstandorte**, wie Trockenrasen, Felstrockenrasen, Halbtrockenrasen sowie Feucht- und Nasswiesen. Daher wird für sämtliche Flächen auch eine „Vor-Ort-Begehung“ durchgeführt und nicht nur Datenbanken abgefragt. Kaum berücksichtigt wurden bisher demnach intensiv genutzte, gedüngte, mehrmähdige Nutzwiesen mit geringer Artengarnitur (Löwenzahn, Klee, etc.) sowie **Zeitbrachen**. Letztere sind keine autochthonen Wiesen, sondern periodisches Grünland, das jederzeit (ohne Bewilligung) wieder umgebrochen werden darf.

Aufgrund fehlender Statistik seit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnungen ist – insbesondere für den Projekttypus „Christbaumkulturen am Jauerling“ – der **Summationseffekt** ein bestehendes, aber bis dato **ungelöstes Problem (!)**, was nicht einfach und rasch gelöst werden kann (siehe auch oben: mehrere Gutachten, 2 Bezirkshauptmannschaften, fehlende „Statistik“, längere Zeiträume, etc.).

Daher wird es in Zukunft schwierig bis unmöglich werden, Naturverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, die den Vorgaben des aktualisierten Leitfadens der Europäischen Union und kritischen NGOs genügen.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu **innerhalb von 2 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich, per Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Stellung zu nehmen. Sollte keine Stellungnahme einlangen, wird ohne ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Rechtsgrundlage

§ 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:


5. Lanius , Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau

1. Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling, z. H. des Bürgermeisters, Maria Laach am Jauerling 22, 3643 Maria Laach am Jauerling
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-8153/001-2020
3. BH Krems - Forstwesen
4. BD1 Naturschutz
BD1-N-100/686-2020

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau

██████████

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

